

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
“European Studies”  
an der Universität Passau**

**Vom 17. Januar 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang “European Studies” an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, eines der Doppelmasterprogramme zwischen der Universität Passau und der Université Marc Bloch de Strasbourg „European Studies/ Sprachen und Interkulturalität, Parcours Études Européennes, Spezialisierung: Multilinguisme, Interculturalité et Relations Internationales“ oder der Université de Provence „European Studies/ Lea, Parcours Intelligence économique, culture et organisation, Spezialisierung: Affaires Internationales et Information Stratégique“ zu absolvieren.“.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 3 wird nach dem Wort UNICert das Zeichen „®“ eingefügt.
- b) Nach dem neuen Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei Studierenden, die bereits in einem vergleichbaren Masterstudien-  
gang immatrikuliert waren oder sind, kann die Prüfungskommission auf  
Antrag vom Nachweis der Eignung nach Satz 1 Nr. 2 absehen. <sup>3</sup>Die Auf-  
nahme in eines der Doppelmasterprogramme nach § 1 Satz 3 setzt für  
Studierende der Universität Passau voraus, dass die Sprachkenntnisse  
nach Nr. 3 in Französisch nachgewiesen werden.“.

3. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „100“ durch die  
Zahl „97“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolg-  
reich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe B stammen  
muss. <sup>4</sup>Werden mehrere Module aus der Modulgruppe B gewählt, ist es mög-  
lich, alle Prüfungsmodule dieser Modulgruppe aus einer der beiden Fächer-  
gruppen zu wählen.“.

b) Nr. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolg-  
reich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe C stammen  
muss.“.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl  
Verfahren abverlangt werden (§ 13 a).“.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den Abs. 1 bis 4 kann nur in Höhe von maximal 90 Leistungspunkten erfolgen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

#### **„§ 13 a**

#### **Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). <sup>3</sup>Bei Multiple Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. <sup>5</sup>Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“.

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
  - b) In Abs. 10 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Passus „Nr. 3 Sätze“ die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe B stammen muss..“.
11. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe C stammen muss.“.
12. Die Anlage erhält folgende Fassung:

---

„Anlage

---

**Eignungsverfahren  
für den Master-Studiengang „European Studies“  
an der Universität Passau**

**1. Qualifikation für den Masterstudiengang**

Der Master-Studiengang „European Studies“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

## **2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Kommission gemäß Nr. 3 durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an die Studentenkanzlei zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen gewährt die Kommission auf Antrag, dass die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 2 nachgereicht werden können.

## **3. Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens**

Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 7 Abs. 2 angehören.

## **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

## **5. Umfang und Inhalt des schriftlichen Leistungstests**

5.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Auf-

gaben und Fragen zur europäischen Geschichte und Kultur, insbesondere zu europäischen Institutionen, gestellt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. <sup>3</sup>Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests durch Aushang bekannt gegeben.

5.2 §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 13 a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 4 sowie Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung finden entsprechend Anwendung.

5.3 <sup>1</sup>Der Leistungstest wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. <sup>2</sup>Die Prüfer und Prüferinnen werden von der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Die Erstellung des Leistungstests erfolgt durch mindestens einen oder eine dieser Prüfer oder Prüferinnen.

## **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

6.1 Der Leistungstest ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.

6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung zu versehen. <sup>3</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der Eignung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Bewertung durch die Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

## **7. Wiederholung des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang „European Studies“ nicht erbracht haben, können sich innerhalb eines Jahres zu einem der folgenden Eignungsverfahren erneut anmelden. <sup>2</sup>In be-

gründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 6 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in den Masterstudiengang „European Studies“ an der Universität Passau immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 10. Januar 2008, Az HA 2.I-10.3940/2008.

Passau, den 17. Januar 2008

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 17. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2008.